

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Bauleitplanung Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211 - 33408/2022
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar
Fin.Kretzschmar@im.landsh.de
Telefon:+49 431 988-1714
Telefax: +49 431 988-6-141714

02.06.2022

nachrichtlich:

Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher
Kampstraße 1
24601 Wankendorf

Mit Kopie für die Gemeinde **Ruhwinkel**

d.d. Landrätin des Kreises Plön

Landrätin des Kreises Plön
→ Kreisplanung
→ Amt für Umwelt
Hamburger Straße 17
24306 Plön

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 508)

7. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Ruhwinkel

Mit Schreiben vom 05.05.2022 informieren Sie über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Ruhwinkel.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet westlich der Dorfstraße. Für das Plangebiet besteht bereits der Bebauungsplan Nr. 6, der bislang ein Mischgebiet für das Gebiet festsetzt. Konkret sollen in dem allgemeinen Wohngebiet 6 Einzelhäuser errichtet werden. Von den 6 möglichen Einzelhäusern ist bereits eines errichtet worden und ein weiteres Haus befindet sich im Bau. Der Bebauungsplan Nr. 6 besteht bereits seit 15 Jahren und eine Ansiedlung von den zwingend erforderlichen gewerblichen Betrieben hat nicht stattgefunden. Die Gemeinde Ruhwinkel möchte für die bestehenden Baugrundstücke nunmehr eine wohnbauliche Entwicklung ermöglichen. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als gemischte Baufläche dargestellt und soll entsprechend geändert werden.

Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Die Gemeinde Ruhwinkel verfügt über keine regionalplanerische und keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum.

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 können grundsätzlich alle Gemeinden im Land neue Wohnungen bauen. Hierbei hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommune neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.

Aus Sicht der Landesplanung werden durch die Bauleitplanung die bestehenden Baurechte in einem Mischgebiet, nunmehr aktiviert.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

(Fin Kretschmar)

KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

- Kreisplanung –



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher
Bereich I – Bauen, Ordnung, Soziales
Kampstraße 1
24 601 Wankendorf

Rückfragen an: Herrn Schäfer
Tel.: 04522 / 743–307
Fax: 04522 / 743–95 307
eckart.schaefer@kreis-ploen.de
Haus B, Zimmer 408
Aktenzeichen: P1-2601-b6.1-ft

Plön, den 1. Juni 2022

per E-Mail

und Bürgermeister der Gemeinde Ruhwinkel

nachrichtlich:
siehe Verteiler E-Mail

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Ruhwinkel für das Gebiet im OT
Ruhwinkel, südl. Dorfstraße
hier: Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Bericht (Schreiben des Büros für Bauleitplanung) vom 5. Mai 2022**

Zum o.g. Verfahrensschritt wurden vorgelegt

- Satzung Teile A und B, Vorentwurf Stand 27.04.2022
- Begründungstext mit UB, Vorentwurf Stand 27.4.2022

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans.

Zu dem vorgelegten Entwurf gebe ich die folgenden Hinweise der **Kreisplanung**:

- Zur Erschließung:

Die im Planentwurf als Teilflächen Nrn. 4, 5 und 6 dargestellten Bereiche sollen über eine private Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB an die Dorfstraße angebunden werden. Die Verkehrsfläche verläuft über Teile der Flurstücke 28/12, 28/13, 28/14, 28/15, mithin über Teile der privaten Baugrundstücke.

Es wird dringend angeregt, in der Begründung klärend darzulegen, auf welcher Grundlage die über die Festsetzung im Angebots-Bebauungsplan hinausgehende öffentlich-rechtliche Sicherung der Erschließung erfolgen soll. Zudem wäre auch die privatrechtliche Absicherung der dauerhaften Nutzbarkeit der privaten Verkehrsfläche für alle Anlieger zu erläutern. Die in der Planbegründung und in der Satzung dazu enthaltenen Angaben sind dafür noch nicht ausreichend.

Bitte prüfen Sie die Festsetzung der privaten Verkehrsfläche als Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9 (1) 21. BauGB zugunsten aller Anlieger, dem Entsorgungsträger und

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 08.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70)
Kto. - Nr. 8888
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE

den Trägern von Energie, Wasser, Abwasser, Datenübertragung und der Gemeinde Ruhwinkel, um eine planungsrechtliche Erschließung iS § 30 (1) letzter Halbsatz BauGB zu gewährleisten. Die gegenseitige Einräumung von Grunddienstbarkeiten spätestens mit dem Kaufvertrag ist zusätzlich zu empfehlen.

Es wird darüber hinaus darum gebeten, die Maße der privaten Verkehrsfläche ausdrücklich in die Planzeichnung und ggfls. in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

- **Klimagerechte Entwicklung:**

Der Planentwurf sieht die Anlage von Gründächern für Nebenanlagen und Stellplätze in einer bestimmten Qualität vor. Zudem wird die Versickerung bzw. Sammlung des anfallenden Regenwassers innerhalb des Plangebietes vorgeschrieben und die Nutzung als Grauwasser gefördert. Diese Festsetzungen werden sehr begrüßt.

Allerdings ist es auch bei der hiesigen kleinteiligen Bauleitplanung mittlerweile geboten, alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten klimafreundlicher Siedlungsplanung mindestens abzuwägen und ggfls. zu nutzen. D.h. diese Erwägungen sollen wahrnehmbarer Teil der Abwägung sein.

Dazu zählt auch die konsequente Regelung der Dachformen- und -ausrichtungen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 84 LBO zur optimalen Nutzung für Solarthermie oder Photovoltaik. Das sollte unabhängig von der derzeitigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit solcher Anlagen und den heutigen technischen Möglichkeiten erfolgen. Vielmehr müssen sich neue Wohngebäude langfristig und rechtlich verbindlich für die fortlaufend besser werdenden Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energien eignen. Dazu müssen aber heute schon die Grundvoraussetzungen (Dachausrichtung, Dachform) gesichert werden.

Die o.g Möglichkeiten sollten im Plan abgewogen und in dem für das Plangebiet sinnvollen Umfang festgesetzt werden.

Zudem weise ich hin auf die Möglichkeit von Regelungen gem. § 9 (1) 23 a. und 23 b. BauGB. Bitte prüfen Sie die Relevanz der Festsetzung zum Ausschluss der Verwendung fossiler Brennstoffe im Plangebiet, sowie zur verpflichtenden Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen.

Hinsichtlich der gem. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgeschriebenen Standards für die Neuerrichtung von Wohngebäuden ist anzunehmen, dass diese lediglich eine Untergrenze dessen darstellen, was richtig und notwendig ist. Daher wird die Gemeinde Ruhwinkel gebeten, ihren möglichen Spielraum für den Klimaschutz zu nutzen, um hier eine über Mindeststandards hinausgehende gute Lösung zu verfolgen.

Ich bitte daher darum, den Plan hinsichtlich seiner Möglichkeiten auf Beiträge zum Klimaschutz zu ergänzen. Zur weiteren Information weise ich auf folgende Dokumente hin:

https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2022-01-05_Musterfestsetzung_Verbot-fossile-Brennstoffe.pdf?m=1641986229&

https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2021-03-04_MusterSolarpflichtBebauungsplaene.pdf?m=1616670673&

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **UNB** m.H. teilt mit:

Die Gemeinde ist als Träger der Bauleitplanung verpflichtet, die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten und die Maßnahmen langfristig zu sichern. Bei Festsetzungen von Kompensationsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken, wie im vorliegenden

Fall die Anpflanzung als Ausgleich für die zu beseitigenden Gehölze, zeigt es die Erfahrung immer wieder, dass die Maßnahmen nicht und schon gar nicht freiwillig von den privaten Grundstückseigentümern vorgenommen werden. Im bestehenden B-Plan Nr. 6 ist das auf den nördlichsten Grundstücken gut erkennbar. Die festgesetzte Anpflanzung ist nicht vorhanden. Daher ist damit zu rechnen, dass diese auch auf den anderen Grundstücken, schon allein aufgrund der Grundstücksgröße, nicht umgesetzt werden. Auf diese Festsetzung kann also auf den Privatgrundstücken gut verzichtet werden.

Es wird daher angeregt, den Ausgleich für die zu beseitigenden Gehölze auf einem Gemeindegrundstück umzusetzen.

In der Vorabstimmung zur Erschließung des Geländes, die Grundlage der vorgelegten B-Planänderung ist, wurde mit Email vom 04.02.22 dem Vertreter des Bauamtes der Amtsverwaltung mitgeteilt, dass die kleine Eiche an der Böschung auch stehen bleiben soll, da es zwischen der großen und kleinen Eiche an der Böschung mit 18 m Abstand ausreichend Platz gibt und keine Eiche gefällt werden muss.

Sehr geehrter Herr Kaiser,

ich fasse das Ergebnis unseres gestrigen Telefonats noch einmal zusammen:

- *Die Zufahrt im Süden soll so weit zwischen die große und kleine Eiche weiter nach Süden verschoben werden, dass die kleinere Eiche erhalten werden kann. Die Achse der neuen Zufahrt soll nicht mittig zwischen den beiden Bäumen liegen, sondern ein bisschen in Richtung der kleineren Eiche verschoben werden, da diese den kleineren Wurzelraum hat und ein optimaler Abstand zur alten Eiche eingehalten werden kann.*
 - *Der östliche Straßenrand der Erschließungsstraße soll im Kronentraufenbereich der alten südlichen Eiche an die im Plan dargestellte Bewuchsgrenze verschoben werden, so dass keine Auffüllungen an der Eiche erforderlich werden.*
 - *Im Kronentraufenbereich der alten Eiche sollen Rasengittersteine auf wasserdurchlässigem Unterbau verlegt werden.*
 - *Der Rohrgraben für die Erschließung ist mit einem Saugbagger herzustellen.'*
- Daher ist nicht nachvollziehbar, weshalb die kleinere Eiche nun doch zur Fällung vorgesehen ist. Ich bitte daher, die Planung diesbezüglich noch einmal zu überdenken.*

Die untere **Wasserbehörde** m.H. teilt mit:

Gegen die 1. Änderung des 6. B-Plans der Gemeinde Ruhwinkel bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Das Baugebiet ist wie in den Planunterlagen angedacht im Trennsystem zu erschließen. Die vorhandene Teichkläranlage weist für das Schmutzwasser der neu zu errichtenden Wohneinheiten ausreichend Kapazitäten auf. Das Schmutzwasser ist an den vorhandenen Schmutzwasserkanal fachgerecht anzuschließen.

Es werden weiterhin folgende Hinweise für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Die anerkannten Regeln der Technik (z.B. die DWA A-102) fordern seit Ende 2020 eine Trendumkehr von der abflussdominierten Niederschlagswasserbeseitigung. Die Einhaltung eines natürlichen Wasserhaushalts unter der Beachtung der Versickerung, der Verdunstung und dem Abfluss muss bei der Planung/Überplanung für neue Bauvorhaben Beachtung finden. Die Vorhabenträger müssen eine Schädigung des Wasserhaushalts begründen, bzw. begründen, warum diese nicht vermieden werden kann. Entsiegelungen von z.B. Stellplätzen und die Begrünung von Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und Schadstoffeinträge minimieren und ausgleichen. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser z.B. durch Versickerungsanlagen oder Baumrigolen oder die Nutzung von Zisternen und die damit einhergehende Entlastung unserer Gewässer im Kreis Plön wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Laut Bodengutachten konnte im ganzen B-Plan-Gebiet ein versickerungsfähiger Boden analysiert werden. Vor diesem Hintergrund ist – wie in der Planung bereits angedacht – das anfallende Niederschlagswasser vollumfänglich und fachgerecht zu versickern.

Änderungen für bestehende Einleitungserlaubnisse und Behandlungsanlagen sind der uWB anzuzeigen. Evtl. neue Einleitungserlaubnisse sind mit den entsprechenden Unterlagen bei der uWB gemäß § 8 WHG zu beantragen. Ein eventuell notwendiger Neubau und Betrieb der Kanalisationsanlagen muss entsprechend den Regeln der Technik erfolgen. Das gilt auch besonders für vorhandene Anlagen (Kanalanlagen und Behandlungsanlagen), die zusätzlich beansprucht werden könnten.

Gewässer sind nicht direkt betroffen.

Die untere **Bodenschutzbehörde** m.H. teilt mit:

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern.

Sämtlicher abgetragener Boden ist einer seinen Eigenschaften angemessenen, hochwertigen und ortsnahen Verwertung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Für Nivellierungsarbeiten ist bevorzugt Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu nutzen. Spätere Grün-/Freiflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren, noch mit sonstigen Auflasten zu versehen. Die Formulierungen zum Bodenschutz werden prinzipiell begrüßt. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gemäß DIN 19639 sollte in Betracht gezogen werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist im Plan gebiet weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 BBodSchG erfasst.

Weiterhin wird empfohlen folgende Hinweise zu berücksichtigen:

a) Zur Thematik des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung und Umsetzung von Bauvorhaben stellt der Kreis Plön unter folgendem Link ein Hinweispapier bereit:

https://www.kreis-ploen.de/media/custom/2158_4566_1.PDF?1644486829;

b) Begrünung von Dachflächen in Kombination mit energetischer Nutzung (z.B. Photovoltaik) zur Minimierung von Oberflächenabflüssen und zur Reduzierung des energetischen Nutzungsdrucks auf noch unbebaute Flächen im Kreis Plön;

c) Aufnahme der Dachformen Pultdach und Flachdach in die Auflistung der zulässigen Dachformen;

d) Überdachung sämtlicher teil-/versiegelten Fahrzeugstellflächen, in Verbindung mit Dachbegrünung oder energetischer Nutzung;

e) überwiegende Realisierung des benötigten Wohnraumbedarfs durch Wohneinheiten in mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern zur Reduzierung der Flächenversiegelung;

f) Anwendung minimalinvasiver Gründungsmethoden.

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Planung der Gemeinde Ruhwinkel keine Bedenken.

Der **vorbeugende Brandschutz** m. H. teilt mit:

In dem Bebauungsplan werden keine Aussagen zur Löschwasserversorgung getroffen. Es muss für das Gebiet in einer Entfernung von höchstens 300 m von den zukünftigen Gebäuden eine Löschwassermenge von mindestens 800 Litern pro Minute für eine Löschzeit von zwei Stunden (96 m³) zur Verfügung stehen. Hierfür können Löschteiche oder andere offene Gewässer, Zisternen, Bohrbrunnen oder Hydranten mit einem Höchstabstand untereinander von 100 m dienen.

Der **Denkmalschutz** m. H. teilt mit:

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenkmalen erfasst. Da grundsätzlich Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung der Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Der **öff.-rechtl. Entsorgungsträger** m.H. teilt mit:

In der Gemeinde Ruhwinkel gilt gem. § 16 Abs. 8 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön die Hofplatzentsorgung für alle Abfallbehälter einschließlich der gelben Säcke. D. h., dass die Abfallbehälter am Abfuhrtag bis zu 20m von einer mit einem Müllwagen befahrbaren Straße entfernt von den Grundstücken geholt und zurückgestellt werden.

Sperrmüll wird im Rahmen der Straßenrandentsorgung abgeholt und muss direkt am Rand einer befahrbaren Straße bereitgestellt werden.

Für die Abfallbehälter ist ein Müllsammelplatz innerhalb von 20 m Abstand zur Bahnhofsstraße geplant worden. Die Grundstückszufahrt wird mangels Wendemöglichkeit nicht mit dem Entsorgungsfahrzeug befahren. Grundsätzlich sollte bei der Planung genügend Behälterstandfläche berücksichtigt werden, zumindest sollte aber eine problemlose Erweiterung vorgesehen werden. Denkbar wäre z.B., dass weitere Fraktionen (Wertstofftonne) gesammelt werden oder dass sich das Abfuhrintervall von beispielsweise zwei auf vier Wochen erhöht und zusätzliches Behältervolumen vorgehalten werden muss. Besonders unter diesen Gesichtspunkten scheint die geplante Fläche mit ca. 30 m² für bis zu 6 Wohnungen der Grundstücke 4-6 knapp bemessen.

Die Wege zu den Behälterstellplätzen müssen zudem niveaugleich, eben und beleuchtet sein. Die Beseitigung von Gefährdungen durch Eis und Schnee auf diesen Wegen ist sicherzustellen. Die Plätze sind gut zugänglich und für die derzeitigen und evtl. künftig aufzustellenden Abfallbehälter und deren Rangieren ausreichend groß zu dimensionieren.

Nähere Hinweise zur Gestaltung von Behältersammelplätzen entnehmen Sie bitte der Ziff. 7 des beigefügten Merkblattes „Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Bauleitplanung“.

Das **Klimaschutzmanagement** m. H. teilt mit:

Der heutige Baustandard bestimmt den Energiebedarf des Gebäudes für die nächsten 50 Jahre. Aus Sicht des Klimaschutzmanagements besteht in dem vorliegenden Vorhaben das Potenzial einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Diese Potenziale sollten stärker berücksichtigt und die Vorbildrolle der Gemeinde wahrgenommen werden. Daher werden der Gemeinde Ruhwinkel folgende Punkte zur weiteren Berücksichtigung empfohlen:

1. Energieeffizienz

Die jetzigen Entscheidungen und Investitionen zum Baustandard wirken sich auf die Betriebskosten des gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes aus, weshalb möglichst energieeffizient gebaut werden sollte. Wünschenswert sind Neubauten nach höherem Standard als der aktuellen gesetzlichen Mindestanforderung nach Gebäudeenergiegesetz (GEG), bspw. eine Bauweise nach KfW-Effizienzhaus-Standard 40. Der Bau energieeffizienter Gebäude ist über städtebauliche Verträge oder die Grundstückskaufverträge zwischen Gemeinde und Grundstückskäufer*in festsetzbar.

2. Wärmeversorgung - Verbot Luftverunreinigender Stoffe

Im Sinne des Klimaschutzes sollte auf eine Wärmeversorgung auf Basis fossiler Energieträger verzichtet werden. Die Gemeinde kann hier Zukunftsfähigkeit für die Gebäude und ihre Besitzer*innen sicherstellen, indem sie den Einsatz fossiler Energieträger untersagt. Die Erschließung des Baugebietes sollte ohne die Verlegung einer Erdgasleitung erfolgen, da die Energieversorgung maßgeblich durch Solarenergie, Biomasse und Umweltwärme erfolgen kann. Insbesondere bei Neubauten ist eine Energieversorgung über erneuerbare Energieträger sowohl technisch als auch ökonomisch ohne Probleme möglich und sollte dementsprechend vorgegeben werden.

Die Gemeinde Ruhwinkel kann auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB ein Verzicht auf fossile Brennstoffe festlegen. Die Rechtsgrundlage erlaubt die stoffbezogene (nicht: anlagenbezogene) Festsetzung von Verwendungsbeschränkungen und –verboten für luftverunreinigende Stoffe, insbesondere CO₂-Emissionenverursachende fossile Heizstoffe (Erdöl, Erdgas etc.). Eine städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne einer unmittelbaren Verbesserung der Luftqualität innerhalb des Plangebietes ist hierfür nicht notwendig (vgl. „Klimaschutz durch die Kommunen – Möglichkeiten und Grenzen“; Wolfgang Kahl. Zeitschrift für Umweltrecht, 9/2010). Es bedarf also keiner spezifisch ortsklimatischen Belastungssituation (z.B. Kurort o.ä.). Diese Festsetzungsmöglichkeit kann seit der Klimaschutznovelle des BauGB auch aus Gründen des Klimaschutzes genutzt werden. Vielmehr sind entsprechende Maßnahmen auch in bislang unbelasteten Gebieten zulässig, ebenso als solche zum Schutz des globalen Klimas (vgl. „ZNER 2008“; Ekardt/Schmitz/Schmidtke, 334 (339 f.)).

3. Nutzung der Dachflächen

Da das hier geplante Vorhaben den Neubau von mehreren Gebäuden und dementsprechend großen Dachflächen vorsieht, sollten diese Dachflächen zum aktiven Klimaschutz genutzt werden. Dachflächen können ideal zur klimafreundlichen Wärmeversorgung mittels Solarthermie oder zur Stromversorgung mittels Photovoltaik genutzt werden. Eine maximale solare Nutzung sollte ermöglicht werden und winterliche Verschattung durch Nachbargebäude durch kluge Anordnung der Gebäude vermieden werden. Eine vorherige Analyse der Einstrahlung durch das Planungsbüro wird empfohlen. Um die Nutzung von Solarenergie zu fördern, kann die Gemeinde Ruhwinkel entsprechende Vorgaben z.B. zur Ausrichtung der Dachflächen machen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB können Kommunen zudem auch die Installation von Solaranlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung im Bebauungsplan vorschreiben. Insbesondere die Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik ist zu empfehlen, da ein Gründach nicht nur einen effektiven Beitrag zum Klima- und Umweltschutz leistet, sondern auch den Ertrag von Solarstromanlagen erhöht.

Da entsprechende Anlagen zwar höhere Investitionskosten verursachen, langfristig aber für eine Kostenreduktion der Betriebskosten sorgen, können solche Maßnahmen als wirtschaftlich bezeichnet werden. Der weitgehende Einsatz erneuerbarer Energieträger (insbesondere bei Neubauvorhaben) ist bei Betrachtung der Vollkosten (Lebenszykluskosten) nicht nur aus Klimaschutzsicht vorzuziehen, sondern auch wirtschaftlich und gilt damit mittlerweile als technischer Standard.

Die **Bauaufsicht** m.H. teilt mit:

Wohnhaus Dorfstr.24 wurde bereits genehmigt und errichtet (AZ 332/2019); Wohnhaus Dorfstr. 28 wurde genehmigt und mit dem Bau begonnen (AZ 596/2021), Änderung Zufahrt wurde mit AZ 1508/2021 genehmigt;

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Eckart Schäfer

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 05.05.2022/
Mein Zeichen: Ruhwinkel-Fplanänd7-Bplan6-Änd1/
Unsere Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 06.05.2022

**Gemeinde Ruhwinkel - 7. Änderung Flächennutzungsplan "Dorfstraße" sowie
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 "Dorfstraße"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.0

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Originalstellungnahmen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1001	Details
eingereicht am: 16.05.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: LLUR Mitte Flintbek Name des/der Einreicher*in: Ludger Gliesmann Abteilung: Dez. 75 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus immisionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die 1. Änderung von B-Plan 6 der Gemeinde Ruhwinkel, da ein allgemeines Wohngebiete in Nachbarschaft zu einer Biogasanlage errichtet werden soll. Es sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Schalltechnische Untersuchung
- gutachterliche Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes zur Biogasanlage, bei der es sich um eine Störfallanlage handelt
- gutachterliche Untersuchung der Geruchsbelastungen

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Gliesmann

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein